

Satzung der Gemeinde Tornesch über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 23.07.96 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVOBl. Schl.-H. Seite 126) und der §§ 21, 23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.04.96 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.98 (GVOBl. Schl.-H. Seite 37), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10. Dezember 2002 und mit Genehmigung der Straßenaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen):

- a) Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen,
- b) Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen,
- c) Gemeindestraßen,
- d) sonstige öffentliche Straßen.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straßen nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt werden.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Gemeinde Tornesch (Sondernutzungserlaubnis).

§ 3 Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist beim Bürgermeister der Gemeinde Tornesch zu beantragen. Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:
 - a) eine maßstabsgerechte Zeichnung,
 - b) eine Beschreibung,
 - c) Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutze der Straße Rechnung getragen wird.
- (2) Über die Sondernutzungserlaubnis entscheidet der Fachdienst Straßenverkehr der Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei hat er insbesondere die örtliche Bedeutung, das öffentliche Interesse, die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs sowie des Ortsbildes angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

- (4) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt durch
- a) Einziehung der genutzten öffentlichen Straße,
 - b) Zeitablauf,
 - c) Widerruf,
 - d) wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 4 **Gebühren**

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 5 **Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen**

- (1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen Anlagen baurechtlich genehmigt oder – bei nur anzeigepflichtigen Anlagen – der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Gemeinde Tornesch zugestimmt hat:
- a) Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Fensterbänke in einer Höhe von mind. 2,50 m über öffentlichen Gehwegen,
 - b) Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste,
 - c) Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den Linienverkehr.
- (2) Erweist sich eine nach Abs. 1 als erlaubt geltende Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 6 **Nutzung nach bürgerlichem Recht**

- (1) Die Nutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern
- a) durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
 - b) die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

Ein Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages besteht nicht.

- (2) Der Gestattungsvertrag ist je nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles auf Zeit, mit bestimmten Kündigungsfristen oder jederzeit kündbar abzuschließen. In ihm sind insbesondere festzulegen
- a) das Entgelt für die Gestattung der Nutzung,
 - b) die Ersatzpflicht für alle Aufwendungen und sonstigen Nachteile, die die Gemeinde Tornesch aus Anlass der Nutzung treffen.

§ 7 **Erstattung von Mehrkosten**

Muss eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauchs durch einen Anderen verändert oder aufwändiger hergestellt werden (z.B. Befestigung von Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben), so wird die Herstellung von der Gemeinde Tornesch durchgeführt oder veranlasst. Die Mehrkosten für die Herstellung und Unterhaltung sind der Gemeinde Tornesch zu erstatten. Die Gemeinde Tornesch kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 8
Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Gemeinde Tornesch oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger und der Antragsteller als Gesamtschuldner. Vor Erteilung der Erlaubnis kann ein entsprechender Versicherungsnachweis verlangt werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tornesch, den 11.12.2002

Gemeinde Tornesch
Der Bürgermeister
gez. Krügel

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Tornesch

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. Seite 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVOBl. Schl.-H. Seite 126) der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. Seite 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBl. Schl.-H. Seite 14), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juni 1962 in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. Seite 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.1998 (GVOBl. Schl.-H. Seite 37) und des § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Tornesch vom 11. Dezember 2002 wird nach Beschlussfassung durch die Vertretung vom 10. Dezember 2002 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen i. S. des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Tornesch werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
2. Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungs-Erlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
3. Die Gebühr wird mit Erteilung der Erlaubnis, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erlaubniserteilung fällig, bei unbefugter Sondernutzung jedoch mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße. Bei einer Sondernutzungs-Erlaubnis auf Zeit ist die Gebühr für deren Dauer zu entrichten, bei einer Sondernutzungs-Erlaubnis auf Widerruf für das gesamte Kalenderjahr zu Beginn des Jahres.
4. Bei Abschluss von Gestattungsverträgen ist das zu zahlende Nutzungsentgelt innerhalb von vier Wochen nach Vertragsabschluss fällig.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

1. Von der Sondernutzungs-Gebühr sind befreit:
 - a) Sondernutzungen nach § 5 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Tornesch,
 - b) Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 - c) Sondernutzungen durch die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - d) Sondernutzungen durch Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft (Die steuerliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.),
 - e) Sondernutzungen durch Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben,

- f) Sondernutzungen durch politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie Wählergruppen i. S. des § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung für die Werbung durch Großtafeln, Stellschilder, Stehpulte sowie Informationsstände sechs Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für das Verteilen von Flugblättern, Handzetteln oder sonstigen Schriften politischen Inhalts. Entsprechendes gilt für Bürgermeister- und Landratswahlen sowie politisch orientierte, kulturelle und kirchliche Veranstaltungen. Diese Regelung findet keine Anwendung, sofern gewerbliche Zwecke verfolgt werden,
 - g) mobile Dekorationsgegenstände wie Zierpflanzen, Vasen , Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,
 - h) Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsleitungen dienen, soweit sie nicht weiter als 50 cm in den Straßenraum hineinragen.
2. Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 4 **Gebührenbemessung**

1. Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind die örtliche Lage, die Zeitdauer, der Umfang sowie der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung.
2. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung.

§ 5 **Gebührenberechnung**

1. Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet.
2. Bei Gebühren, die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.
3. Alle Gebühren werden auf halbe oder volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 6 **Gebührenerstattung**

1. Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
2. Widerruft die Gemeinde die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet.
3. Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

§ 7 **Bestehende Sondernutzungen**

Für Sondernutzungsrechte, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bestehen, gelten diese Gebührevorschriften vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tornesch, den 11. Dezember 2002

Gemeinde Tornesch
Der Bürgermeister

Anlage zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Tornesch

Nr.	Art	Höhe der Gebühr in Euro			
		täglich	monatlich	jährlich	mindestens
1	Aufstellen von Waren (einschl. Stellvorrichtung), Verkaufsstände und –wagen, Ausstellungswagen, Schaustellungs- und Werbeveranstaltungen, Ausstellungsflächen sowie Aufstellen von Tanz- und Bierzelten pro angefangenen Quadratmeter	0,50	15,00		
2	Automaten für jeden angefangenen Quadratmeter je Stück			15,00	15,00
3	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte und Baumaterialien sowie sonstige Gegenstände aller Art, die nicht unter Nr. 4 fallen, pro qm	0,25	2,00		20,00
4	Schaufenster sowie Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, pro qm			30,00	
5	Schilder (Hinweisschilder, Werbeplakate u.ä.) a) bis zu einer Größe von 1qm b) für jeden weiteren qm	0,10 0,15			5,00 7,50
6	Tannenbaumverkauf (Dauer 4 Wochen) pro qm			2,00	30,00
7	Freizeitanlagen, Straßencafé u.ä. pro qm			2,50	15,00
8	Überspannungen wie Leitungen, Kabel, Werbetransparente u.ä. pro m	0,20			10,00
9	Zur Ausstellung oder zum Verkauf abgestellte Fahrzeuge für die Dauer der Veranstaltung, höchstens für 4 Tage, je Fahrzeug				7,50
10	Gewerbsmäßig betriebene Veranstaltungen (Ausstellungen, Messen, Märkte) gem. Titel IV Gewerbeordnung pro qm	1,50			500,00
11	Zirkusveranstaltungen a) Kleinzirkus (<1000 Plätze) b) Großzirkus (>1000 Plätze)	50,00 150,00			
12	Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Flächen, soweit nicht in Nrn. 1 – 11 geregelt, pro qm	0,25			10,00